



Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und  
Generationen  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

MINN/ EUGEN-STRASSE 20/22  
1040 WIEN  
T 01 501 66

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax	Datum
21.119/8-	SV-GSt	Ivansits/Schmid	DW 2479	DW 2695	24.04.2003

1/03

## Bundesgesetz, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden

Im Rahmen der Budgetbegleitgesetze 2003 wurden der Bundesarbeitskammer mehrere Gesetzesentwürfe zur Pensionsreform in der gesetzlichen Pensionsversicherung und im Öffentlichen Dienst, zu arbeitsmarktpolitischen Begleitmaßnahmen sowie zu Änderungen in der Kranken- und Unfallversicherung zur Begutachtung vorgelegt.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt, der Zugang in eine Pension und das Gesundheitssystem stehen in enger Wechselwirkung zueinander. Im folgenden werden daher die Gesamtwirkungen der vorliegenden Entwürfe unter beiden Aspekten zusammenfassend beurteilt, bevor zum gegenständlichen Teilentwurf Stellung bezogen wird.

**Die von der Regierung im Zusammenhang mit der drastischen Hinaufsetzung des Pensionsalters propagierte Zielsetzung, dass die Menschen länger im Arbeitsprozess verbleiben sollen, wird mit diesen Entwürfen dezidiert nicht erreicht werden. Jene von der Anhebung des Pensionsalters betroffenen ArbeitnehmerInnen, die bei Inkrafttreten der angestrebten Neuregelung keine Arbeit haben, werden zum ganz überwiegenden Teil auch keine Arbeit mehr finden können, und auch jene älteren ArbeitnehmerInnen, die noch Arbeit haben, werden diese mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bis zum gesetzlichen Pensionsalter 65/60 behalten können. Auch Gespräche mit den Managern namhafter Unternehmen bestätigen diesen Befund: Von den Unternehmen kann eine Weiterbeschäftigung bis zum gesetzlichen Pensionsalter in dieser Konjunktur- und Arbeitsmarktlage und ohne mittelfristig bereits wirksam gewordene Maßnahmen zur Förderung von Gesundheit und Qualifikation älterer ArbeitnehmerInnen in keiner Weise gewährleistet werden.**

**Durch jenen – geringen – Anteil an Älteren, die das Glück haben werden, über das bisherige Pensionsalter hinaus in Beschäftigung zu bleiben, wird freilich in ent-**

**sprechendem Ausmaß der Zugang junger Menschen zum Arbeitsmarkt blockiert. Das wird eine weitere Verschärfung der ohnehin schon sehr schwierigen Arbeitsmarktsituation junger Menschen bewirken. In den Entwürfen fehlen aber weitgehend befriedigende Antworten auf die massiven Probleme der Berufsausbildung junger Menschen, was sowohl den Zugang zur Ausbildung als auch deren Qualität für die Chancen auf dem Arbeitsmarkt betrifft.**

Die Regierung will mit ihren Entwürfen weit mehr als hunderttausend Menschen innerhalb weniger Jahre den Zugang zu einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter verwehren. Das in einer Situation, in der die Arbeitsmarktlage ohnehin durch eine Reihe von Faktoren ohne kurzfristige Aussicht auf Besserung schwer belastet ist:

- ✂ Rekordarbeitslosigkeit (270.000 Arbeitssuchende im Jahresschnitt 2002, davon 35.000 in Schulung).
- ✂ Sinken der Aktivbeschäftigung (- 14.500 unselbständig Beschäftigte gegenüber 2001).
- ✂ Aus den Beitrittsverträgen ist bis 2006 mit zusätzlich 47.000 Menschen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt zu rechnen, weitere 23.000 kommen dazu, wenn die Bundesregierung die im Koalitionsabkommen angestrebten Grenzgänger-, Praktikanten- und Beschäftigungsabkommen abschließt und umsetzt.
- ✂ Weitere 20.000 Arbeitskräfte muss der österreichische Arbeitsmarkt noch auf Grund der restlichen Auswirkungen der Pensionsreform 2000 aufnehmen können.
- ✂ Auf Grund der massiven geplanten Einschränkungen der Altersteilzeit ist bis 2006 mit zusätzlichen 8.000 ArbeitnehmerInnen auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen.
- ✂ Die demographische Entwicklung wird bis 2006 das Arbeitskräfteangebot um zusätzlich 3.700 Personen erhöhen.

All diese Faktoren und die dazukommende Beseitigung der vorzeitigen Alterspensionen lassen mit einem Anstieg der bereits hohen Arbeitslosigkeit um weitere 2 %-Punkte bis 2006 rechnen. In dieser Arbeitsmarktsituation haben sehr viele von der Anhebung des Pensionsalters Betroffene nicht die geringste Chance, bis zur neuen Altersgrenze zu arbeiten. Diese Menschen werden von der Regierung in den (jahrelangen) Notstandshilfebezug abgedrängt; im schlimmsten Fall – was insbesondere viele Frauen treffen wird – sind sie vom Ehegattenunterhalt abhängig und bis zum um Jahre verschobenen Pensionsantritt ohne reale Chance auf ein eigenes Einkommen.

**Es ist gänzlich unverständlich, dass den Arbeitnehmern eine radikale Anhebung des Pensionsalters und massive Pensionskürzungen zugemutet werden, die dem Budget in Summe bis 2007 über 900 Millionen Euro im Jahr bringen sollen, während gleichzeitig in der ersten Etappe der angekündigten Steuerreform an 50.000 Freiberufler und Spitzenverdiener unter den Gewerbetreibenden ein Steuergeschenk von rund 600 Millionen Euro verteilt werden soll, von dem keinerlei positiver Beitrag in Richtung Investitionsförderung oder Beschäftigungssicherung erwartet werden kann.**

**Die vorgelegten Gesetzesentwürfe werden in ihren wesentlichen Teilen von der Bundesarbeitskammer auf schärfste abgelehnt. Die Bundesarbeitskammer fordert mit allem Nachdruck die Rücknahme der Entwürfe. An deren Stelle fordert die Bundesarbeitskammer die sorgfältige Erarbeitung einer nachhaltigen Pensionsreform, die die Lebensstandardsicherung im Umlageverfahren auch für die künftigen Generationen gewährleistet, gemeinsam mit allen im Parlament vertretenen Parteien und den Sozialpartnern.**

Eine solche nachhaltige Reform sollte neben der Sicherung des Lebensstandardprinzips im Umlageverfahren durch folgende Zielsetzungen gekennzeichnet sein:

- ~~///~~ Anhebung der Erwerbsquoten durch die Schaffung und Förderung echter Erwerbschancen, insbesondere bei Älteren und Frauen, da höhere Erwerbsquoten die beste Sicherung des Pensionssystems darstellen.
- ~~///~~ Gerechte gesamtgesellschaftliche Verteilung der Auswirkungen der demographischen Entwicklung.
- ~~///~~ Langfristige Harmonisierung der Pensionssysteme nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit, insbesondere unter dem Aspekt gleiches Beitragssystem – gleiches Leistungssystem.
- ~~///~~ Wahrung des Vertrauensschutzes und Beachtung der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.
- ~~///~~ Eigenständige Alterssicherung der Frauen.
- ~~///~~ Gerechte Finanzierung der Ersatzzeiten.

Die vorgelegten Entwürfe stehen in deutlichem Gegensatz zu diesen Zielsetzungen. Die Summe der zu erwartenden Auswirkungen der Regierungsvorhaben ergibt eine massiv verschlechterte Situation für ArbeitnehmerInnen sowohl in der Pension als auch auf dem Arbeitsmarkt:

- ~~///~~ Massive Eingriffe in die Lebensplanung einer ganzen Generation durch die Verunmöglichung des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter.
- ~~///~~ Massives Eingreifen – in negativster Weise zum denkbar ungünstigsten Konjunkturzeitpunkt – in den österreichischen Arbeitsmarkt.
- ~~///~~ Unerwartete, einschneidende Pensionskürzungen für ArbeitnehmerInnen kurz vor Pensionsantritt.
- ~~///~~ Der Abbau der gesetzlichen Pensionsversicherung für Jüngere auf das Niveau einer Mindestsicherung.
- ~~///~~ Auseinanderdividieren von Berufsgruppen, Verschärfung der Benachteiligung von Frauen im Pensionsrecht und Untergrabung des Vertrauens der Bevölkerung in ein solidarisches Alterssicherungssystem.

~~///~~ All dies, obwohl die finanzielle Situation der gesetzlichen Pensionsversicherung in den nächsten Jahren durchaus stabil ist und eine Reform, die den soeben genannten Kriterien entspricht, auch unter finanziellen Gesichtspunkten absolut sinnvoll ist.

Im Einzelnen ist die sogenannte „Pensionssicherungsreform“ aus den folgenden Gründen in keiner Weise annehmbar:

~~///~~ Es ist völlig inakzeptabel, eine „Pensionssicherungsreform“, die sorgfältigstes Vorgehen erfordern würde, um dieser Bezeichnung gerecht zu werden, in einem nur als unseriös zu bezeichnenden Schnellverfahren abzuhandeln: Ohne vorherige Diskussion mit den Vertretern der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen wurden Entwürfe in kürzester Zeit erstellt und zu einer Begutachtung von nur wenigen Wochen versandt, die nicht einmal ausreichend dafür war, die für eine Gesamtbeurteilung erforderlichen Daten (etwa vom Hauptverband) zu erhalten. Nach dem weiteren bekannten Fahrplan soll nach dem Ende der Begutachtungsfrist die im Ministerrat zu beschließende Regierungsvorlage in nur drei Tagen (darin enthalten ein Wochenende) erstellt werden! Das kommt einer vollkommenen Missachtung der im Begutachtungsverfahren stellungnehmenden Institutionen gleich, da eine seriöse Bewertung und Verarbeitung der Stellungnahmen in diesem Zeitraum mit Sicherheit nicht durchführbar ist.

~~///~~ Es ist völlig inakzeptabel, dass angesichts eines erzwungenen Verbleibs von weit mehr als hunderttausend älteren ArbeitnehmerInnen auf dem Arbeitsmarkt keinerlei adäquate Vorkehrungen zur Stabilisierung der Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen vorgesehen werden. Die Gesundheits- und Qualifikationsprobleme älterer ArbeitnehmerInnen bleiben gänzlich ausgeblendet. Die langjährige Forderung nach Schaffung einer altersgerechten Arbeitswelt wird nicht einmal ansatzweise ange-dacht.

~~///~~ Es ist völlig inakzeptabel, dass jene bereits ungenügenden arbeitsmarktpolitischen Begleitmaßnahmen der Pensionsreform 2000 zugunsten älterer ArbeitnehmerInnen nicht – wie die Lage offensichtlich erfordern würde – breit ausgeweitet, sondern im Gegenteil deutlich eingeschränkt werden. Die gültige Altersteilzeitregelung wird massivst beeinträchtigt; der schwache Kündigungsschutz für ältere ArbeitnehmerInnen weiter beschnitten.

~~///~~ Es ist völlig inakzeptabel, dass über die Senkung der Lohnnebenkosten für Ältere eine Umverteilungsaktion zugunsten von Arbeitgebern eingeleitet wird. Nennenswerte Beschäftigungseffekte sind allen Prognosen zufolge nicht zu erwarten, die Einnahmenentfälle in den jeweiligen Beitragstöpfen wachsen jedoch mit zunehmender Inanspruchnahme der Regelung jährlich an. Das Defizit im Familienlastenausgleichsfonds wird willentlich vermehrt; Unfallversicherung und Arbeitslosenversicherung werden Mittel für dringend erforderliche Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen entzogen.

- ~~///~~ Es ist völlig inakzeptabel, dass die geplante Auffangmöglichkeit für arbeitslose Ältere in Form des Übergangsgeldes auf wenige Jahrgänge eingeschränkt wird, so dass tausende Ältere gar nicht abgesichert sein werden und die gesamte betroffene Gruppe auf meist niedrigerem Niveau abgesichert in unsicherem Status auf die Pension warten muss.
- ~~///~~ Es ist völlig inakzeptabel, dass keinerlei Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration Jugendlicher vorgesehen werden. Aus den Erfahrungen der Pensionsreform 2000 ist klar, dass neben den unmittelbar betroffenen älteren ArbeitnehmerInnen über Verdrängungseffekte tausenden jugendlichen ArbeitnehmerInnen der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt werden wird.
- ~~///~~ Es ist völlig inakzeptabel, dass die Regierung Menschen, die ihr Leben lang gearbeitet und Pensionsbeiträge gezahlt haben, knapp vor Erreichung der Pension mit dramatischen Kürzungen ihrer Leistungsansprüche um bis zu 20 % konfrontiert. Sehr viele wären damit bei mittleren Pensionen in Höhe von 616 Euro (Frauen) bzw. 1.397 Euro (Männer) im Ruhestand dem Risiko der Verarmung ausgesetzt! Jede Altersvorsorge außerhalb der gesetzlichen Pensionsversicherung kommt für diese Personengruppe zu spät. Es gibt für die Mehrzahl der Betroffenen keine Möglichkeit, durch individuelles Handeln einen Ausweg aus den lebenslangen Pensionskürzungen zu finden.
- ~~///~~ Es ist völlig inakzeptabel, dass die Regierung die gesetzliche Alterssicherung mittel- bis langfristig um 20 % bis 50 % reduzieren will und jüngere Generationen dadurch auf private Altersvorsorge verwiesen werden. Im Ergebnis würde das eine radikale Abkehr von der solidarischen Alterssicherung bedeuten und gleichzeitig eine – für die meisten nicht leistbare – enorme und ausschließlich von den ArbeitnehmerInnen finanzierte Anhebung der Pensionsbeiträge voraussetzen. Zusätzlich zu den Beiträgen zur Finanzierung der laufenden Pensionen müssten von den Jüngeren erhebliche Beiträge für die Eigenvorsorge geleistet werden, um zumindest einen Teil der entstehenden Pensionslücken abdecken zu können! Hier sollen wohl die Arbeitgeber entlastet werden, die mit der Verlagerung der Alterssicherung auf ein 3-Säulen-Modell bei der zweiten Säule nur mehr bedingt und bei der dritten Säule gar nichts mehr zur Alterssicherung beitragen müssen.
- ~~///~~ Es ist völlig inakzeptabel, dass die Regierung die zutiefst unsozialen und sachlich nicht begründbaren Kürzungen durch „Verbesserungen“ zu relativieren versucht, die im Vergleich zum Ausmaß der Kürzungen über Symbolcharakter nicht hinauskommen. So wird versucht, die vorgesehene Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten als pensionsbegründete Zeiten als Ausgleich für die vorgesehene Kürzung der Frauenpensionen darzustellen, obwohl diese Maßnahme für die Höhe der Pensionen ohne Relevanz ist und darüber hinaus eingeschränkt sein soll auf Kinder, die ab 1.1.2002 geboren werden: in anderen Worten frühestens in etwa 30 Jahren wirksam wird. Gleiches gilt für die „Hacklerregelung“, die zwar einen vorzeitigen Pensionsantritt erhalten soll, diesen aber mit für die meisten Menschen, die ihr

Leben lang schwer gearbeitet haben, unerreichbaren Bedingungen verknüpft und zudem mit unzumutbaren Pensionskürzungen verbindet. Menschen, die 40 Jahre, 45 Jahre oder noch länger gearbeitet haben, können damit – anders als politisch angekündigt – nur zu einem geringen Prozentsatz mit 60/55 und auch dann nur in den ersten Monaten der Geltung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ohne massive Kürzungen in Pension gehen.

- ~~///~~ Es ist völlig inakzeptabel, dass die bereits heute beschämend niedrigen Frauenpensionen durch im besonderen Frauen negativ betreffende Maßnahmen wie die Verlängerung des Bemessungszeitraumes noch weiter abgesenkt werden, so dass der überwiegende Teil der Arbeitnehmerinnen mit einer Pensionshöhe unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz rechnen muss. Eine eigenständige ökonomische Alterssicherung rückt für viele Frauen – trotz ständiger Bekenntnisse der Regierung zur Familie – in unerreichbare Ferne.
- ~~///~~ Es ist völlig inakzeptabel, dass die Regierung ihr Vorgehen mit einer akuten, extrem bedrohlichen Finanzkrise der gesetzlichen Pensionsversicherung zu begründen versucht, obwohl die von ihr selbst vorgelegten Zahlen das Gegenteil belegen. Im Jahr 2000 lag der BIP-Anteil der Ausgaben für die gesetzliche Pensionsversicherung mit 10,9 % des BIP nur geringfügig höher als Mitte der 80er-Jahre (10,8 % des BIP). Ähnlich ist die Entwicklung beim Bundesbeitrag verlaufen. Vom gesamten Pensionsaufwand wurden im Jahr 2000 13 % über den Bundesbeitrag finanziert, 1985 waren es 19 % gewesen. Der Beitragssatz konnte seit 1988 stabil gehalten werden. Selbst bei unverändertem Fortbestehen des geltenden Rechts würden die zum ASVG zu gezahlten Bundesmittel im Jahr 2006 niedriger liegen als im Jahr 2003!
- ~~///~~ Es ist völlig inakzeptabel, dass die Regierung in mittel- bis langfristiger Perspektive das Pensionsniveau derart stark reduzieren will, dass trotz massiv steigendem Altenanteil mit einem erheblichen Sinken der öffentlichen Ausgaben für Alterssicherung zu rechnen wäre. Hier sollen neoliberalen Kürzungs- und Privatisierungsabsichten Vorrang vor einem existenzgesicherten Lebensabend von Generationen eingeräumt werden.
- ~~///~~ Es ist völlig inakzeptabel, dass ohne sachliche Rechtfertigung die Unterschiede zwischen der Rechtslage der gesetzlichen Pensionsversicherung und dem Beamtenpensionsrecht weiter verstärkt werden sollen.

Nun zur Erörterung der mit den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen direkt zusammenhängenden Fragen.

## Teil 1 - Pensionsversicherung

### Grundsätzliche Anmerkungen

#### **Die im gegenständlichen Entwurf des Budgetbegleitgesetzes vorgesehene „Pensionsreform 2003“ greift massiv in die Lebensplanung älterer Menschen ein.**

Nach den Plänen der Bundesregierung soll der Zugang zu einer Alterspension vor dem 65. Lebensjahr (Männer) bzw 60. Lebensjahr (Frauen) binnen weniger Jahre verschlossen werden. Die vorzeitige Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit soll schon 2004 abgeschafft werden, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer sukzessive (durch Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters) bis Ende 2009.

Diese Maßnahmen stellen für Versicherte, die (kurz) vor der Pensionierung stehen, überfallsartige und in ihren Wirkungen einschneidende Eingriffe in die Lebensplanung dar. Dazu kommen massive Leistungskürzungen, die gleichermaßen überfallsartig vorgenommen werden. Der Verlust an Konsummöglichkeiten ist so kurzfristig in keiner Weise über (private) Vorsorgealternativen kompensierbar.

Wird - wie im Entwurf geplant - die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit abgeschafft, bleibt nur mehr das Altersübergangsgeld, das jedoch niedriger als die derzeitige Alterspension ist; der Einkommensverlust beträgt in der Regel mehr als 10 %. Das Altersübergangsgeld wird im Übergangszeitraum 2004 - 2006 zunehmend die vorzeitigen Alterspensionen ersetzen. Danach fehlt überhaupt ein zufriedenstellendes soziales Netz.

Wird indes – solange das noch möglich ist - die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen, wird die Leistungshöhe dauerhaft sowohl durch die neue Abschlagsregelung (Deckelung mit 80 % **vor** Durchführung des Abschlages; höherer Abschlag) als auch durch den niedrigeren Steigerungsbetrag (1,78 % statt 2 %) verringert. Der niedrigere Steigerungsbetrag betrifft - so wie die zwei im folgenden beschriebenen Kürzungsmaßnahmen – auch die Pensionshöhe bei Pensionsantritt zum gesetzlichen Pensionsalter 65/60! Die Aussage der Regierung, dass die Pensionsreform die Menschen lediglich dazu bewegen soll, länger zu arbeiten, ist damit auch unter diesem Aspekt unhaltbar: Geht eine Frau im Jahr 2004 mit 40 Versicherungsjahren zum Regelpensionsalter 60 in Pension, wird ihre Pension im Vergleich zur heutigen Rechtslage bereits um rund 14 % gekürzt.

Da die Regierung plant, den Bemessungszeitraum von derzeit 15 Jahren auf 40 Jahre auszudehnen („Durchrechnung“), werden die Pensionen alleine durch diese Maßnahme im Jahr 2028 im Durchschnitt um rund 25 % gekürzt. Das bedeutet auch bei Pensionantritten bis zu diesem Zeitpunkt Pensionsminderungen im Umfang von einem Prozent pro Jahr der Ausweitung des Durchrechnungszeitraumes.

Da die Neupensionen in Zukunft im ersten Jahr nach der Zuerkennung nicht mehr wertangepasst werden, ist mit einer weiteren Kürzung um durchschnittlich 2 % zu rechnen.

Im Jahr 2007 soll die durchschnittliche Pensionskürzung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach den Angaben der Regierung selbst bereits 16,5 % betragen. Nach 25 Jahren wird der durchschnittliche Pensionsverlust bei 35 % liegen, in vielen Fällen aber auch darüber.

Auch wer seit dem 15. Lebensjahr durchgehend bis zum Regelpensionsalter gearbeitet hat, muss mit den selben Pensionskürzungen rechnen. Die meisten Menschen, die ihr Leben lang gearbeitet haben, fallen nicht unter die scheinbare Begünstigung der sogenannten „Hacklerregelung“, da ihr Erwerbsleben typischerweise Zeiten der Arbeitslosigkeit und/oder des Krankengeldbezuges aufweist. Damit kommt ein Pensionsantritt wie bisher mit 60/55 für sie nicht in Frage. Aber auch jene, die unter die „Hacklerregelung“ fallen, werden relativ bald auf das Antrittsalter 61,5/66,5 angehoben. Alle, die nach dem 30.6.2004 in Pension gehen, werden weitgehend den beschriebenen Kürzungen unterworfen.

### **Die Frauen sind die Verliererinnen der „Pensionsreform 2003“ - keine Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung**

Die Senkung des Steigerungsbetrages von 2 % auf 1,78 % wirkt voll bei 40 Versicherungsjahren und weniger. Zwischen 44 und 41 Versicherungsjahren wird der Verlust zunehmend stärker. Von der Senkung des Steigerungsbetrages nicht betroffen sind Frauen mit 45 und mehr Versicherungsjahren. Da Frauen – auch im Zusammenhang mit dem niedrigeren Regelpensionsalter 60, vor allen Dingen aber aufgrund von Berufsunterbrechungen wegen Kindererziehung und Pflege – typischerweise kürzere Versicherungszeiten haben, werden sie von der Senkung des Steigerungsbetrages häufiger und stärker betroffen als Männer.

Durch die Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes kommen vermehrt Perioden der Teilzeitbeschäftigung in den Durchrechnungszeitraum, aus dem die Pensionsbemessungsgrundlage gebildet wird. Das führt zu einer starken Reduktion der Pensionen von Frauen mit Phasen der Teilzeitbeschäftigung in ihrem Arbeitsleben.

Die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit wird von Frauen besonders stark in Anspruch genommen, da hier neben der vorangehenden einjährigen Arbeitslosigkeit weniger Versicherungszeiten erforderlich sind als bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer. Die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit trifft also (bereits arbeitslose!) Frauen besonders hart.

Dem gegenüber sieht das Budgetbegleitgesetz keine Verbesserung der eigenständigen Alterssicherung der Frau vor. So wird weder die Anrechnung der Kindererziehungszeit – wirklich! – verbessert noch werden Zeiten der Arbeitslosigkeit von Frauen, für welche keine Notstandshilfe gebührt, weil das Partnereinkommen zu hoch ist, als Versicherungszeiten anerkannt. Dafür wird aber eine völlig unbedeutende Maßnahme als sozial-



politischer „Meilenstein“ gefeiert – die Anrechnung von sechs weiteren Kinderbetreuungsmonaten (in Hinkunft insgesamt 24 Monate) auf die Pensionswartezeit. Nur in ganz seltenen Fällen werden Frauen davon profitieren (zB wenn ihnen genau diese Zeiten zur Erfüllung der Wartezeit fehlen); davon abgesehen kommen diese Zeiten erst in rund 30 Jahren zur Anrechnung.

### **Keine Harmonisierung der gesetzlichen Alterssicherungssysteme**

Auch die geplante Pensionsreform enthält - obgleich im Koalitionsabkommen avisiert – keine Harmonisierung der gesetzlichen Alterssicherungssysteme. Es kommt sogar stattdessen zu einer weiteren Auseinanderentwicklung. Während bei der geplanten Pensionsreform für die Beamten die Maßnahmen der Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes und der Senkung des Steigerungsprozentsatzes deutlich abgedeckt werden, unterbleibt jegliche solche Milderung in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

### **Die „Pensionsreform 2003“ demontiert die lebensstandardsicherende Altersvorsorge für die Jungen**

Nach Berechnungen des Sozialministeriums werden die durchschnittlichen Pensionskürzungen in 25 Jahren kumulativ bei über 35 % liegen. Es handelt sich um eine Größenordnung, die auf eine Zerschlagung der gesetzlichen Pensionsversicherung und deren Substitution (und nicht mehr nur Ergänzung!) durch private Vorsorge hinaus läuft. Die gesetzliche Pensionsversicherung läuft somit Gefahr, zu einer besseren Grundsicherung degradiert zu werden. Dem gegenüber bedeutet Lebensstandardsicherung, dass nach einem Arbeitsleben von 40 bis 45 Jahren ein Richtwert von 80 % des Activeinkommens auch in der Pension gehalten werden kann.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben der Bundesregierung würden daher gerade die Jungen, die heute volle Beiträge ins System leisten, um die staatliche Lebensstandardsicherung und damit um ihre Ansprüche im Generationenvertrag gebracht werden. Eine dermaßen radikale Zerstörung des lebensstandardsichernden Pensionssystems für junge Menschen ist in keiner Weise erforderlich. Auch die Argumentation, mehr sei nicht leistbar, weil sich die Bevölkerung auf ein Verhältnis 1:1 zwischen Pensionisten und Beitragszahlern hinentwickle, stimmt nicht. Sowohl die von der Arbeiterkammer in Auftrag gegebene WIFO-Studie als auch das in der Reformkommission berechnete Barcelona/Stockholm-Szenario ergeben eine weit günstigere Pensionsquote. Beide Analysen bestätigen die zentrale Bedeutung der Beschäftigung für die Finanzierung der Pensionsversicherung: Wird im Jahr 2030 eine Erwerbsquote bei Frauen und Älteren erreicht, wie sie heute schon etwa in der Schweiz und in nordischen Ländern besteht, steigt die Pensionsquote bis zu diesem Zeitraum nur um rund - ohne weiteres finanzierbare - 16 %.

Die beabsichtigten Pensionskürzungen dürften also in erster Linie den Zweck verfolgen, den Anteil des Bundes und der Wirtschaft an der Pensionsfinanzierung massiv zurückzuführen. Die Pensionssicherung für die Jungen scheint somit einem radikalen Systemum-

bau zu Gunsten der Wirtschaft und zu Gunsten der neoliberalen Ideologie vom „schlanken Staat“ geopfert zu werden .

Es ist auch dem Argument entgegen zu treten, dass mit der Pensionsreform 2003 der „Generationenvertrag“ gerettet werden kann: „Generationenvertrag“ heißt, dass die heute Aktiven mit ihren Beiträgen die PensionistInnen erhalten, die ihrerseits Anwartschaften auf Pensionen erwerben, die dann von ihren Kindern bezahlt werden. In Wahrheit ist mit Pensionskürzungen in dieser Dimension niemandem geholfen. Wenn es auf den ersten Blick auch scheinen mag, dass den heute Jungen ein beachtlicher Teil der künftigen Beitragsbelastung abgenommen werden kann, so wird bei näherer Betrachtung klar, dass diese „Generation“ nicht begünstigt, sondern vielmehr mit beträchtlichen Mehrkosten belastet wird. Diese Mehrbelastung resultiert daraus, dass der Aufbau eigener kapitalfundierter Ansprüche unabdingbar zusätzlich zur laufenden Beitragsleistung in die gesetzliche Pensionsversicherung zu erfolgen hat, weil auch die jeweiligen Bestandspensionen zu finanzieren sind.

Zudem wird übersehen, dass auch die auf Kapitaldeckung beruhende private Altersvorsorge nicht gegen den demographischen Wandel immunisiert werden kann und in ihrem Ertrag von Schwankungen des Kapitalmarktes abhängig ist, was in letzter Zeit Bezieher kapitalgedeckter Zusatzpensionen mit Pensionskürzungen von bis zu 20 % zu spüren bekommen haben. Um ein Vielfaches höhere Verwaltungs- und Transaktionskosten, die Eigenschaft der Anbieter privater Vorsorge, Gewinne machen zu wollen, und der Verlust des Arbeitgeberbeitrags verdeutlichen die klare Unterlegenheit privater Vorsorge gegenüber der gesetzlichen Pensionsversicherung aus Sicht der ArbeitnehmerInnen.

Privatvorsorge wird von der Bundesregierung steuerlich erheblich unterstützt. Werden die im Entwurf intendierten Pensionskürzungen verwirklicht, werden jene, die sich das leisten können, versuchen, die entstehende Lücke in der Altersvorsorge durch private Instrumente zu schließen. Es werden dann noch mehr Steuergelder von Versicherten, die sich auf Grund ihres Einkommens die sogenannte 3. Säule nicht leisten können (und in aller Regel auch von Betriebspensionen ausgeschlossen sind), zu Personen umverteilt, die zur Privatvorsorge dazu wirtschaftlich in der Lage sind. Damit dokumentiert die Bundesregierung, die im übrigen ständig behauptet, sich den Bundesbeitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung nicht mehr leisten zu können, dass sie für private Pensionsvorsorge sehr wohl beachtliche Budgetmittel bereit stellen kann und will.

### **Eine Reform in dieser Schärfe ist derzeit nicht notwendig.**

Die im Entwurf geplante Pensionsreform verdient ihren Namen nicht. Sie ist keine langfristig angelegte Pensionsreform, sondern dient in erster Linie der kurzfristigen Budgetkonsolidierung. Einer Pensionsreform in dieser Schärfe hätte es in Anbetracht sinkender Gesamtaufwendungen und Bundesbeiträge (in % des BIP) nicht bedurft. Im Vordergrund steht ganz offensichtlich die Absicht, der gesetzlichen Pensionsversicherung respektive den in den nächsten Jahren gehenden Menschen bis 2007 mehr als eine Milliarde Euro wegzunehmen und diese dem Bundesbudget zufließen zu lassen, damit unter anderem

eine verteilungs- und wirtschaftspolitisch höchst zweifelhafte Steuerreform durchgeführt werden kann.

Die finanzielle Lage der gesetzlichen Pensionsversicherung erlaubt absolut, eine nachhaltige und langfristige Pensionsreform so anzulegen, dass der Vertrauensschutz und die Entwicklung des Arbeitsmarktes berücksichtigt werden. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Schaffung einer altersgerechten Arbeitswelt, die den Älteren reale Chancen gibt, länger im Erwerbsleben zu verbleiben.

Obwohl die Pensionsversicherungen der Bauern und der Gewerbetreibenden rund ein Drittel der Bundeszuschüsse erhalten, sind es die Unselbständigen, die bis 2007 zu 90 % die Einsparungen auferlegt werden. Obgleich der Eigenfinanzierungsgrad der Sonderversicherungen beträchtlich unter jenem des ASVG liegt, sind dem Entwurf keinerlei Maßnahmen zur Verbesserung der Relationen zu entnehmen. Die Beitragssätze der Selbständigen und Bauern liegen weiterhin unverändert weit unter den ASVG-Beiträgen. Die einzige leistungsrechtliche Verbesserung (Senkung des fiktiven Ausgedinges) kommt ausgerechnet den Bauern mit einem Eigenfinanzierungsanteil von 30 % (ASVG: 85 %) zu Gute.

### **Wesentliche Kapitel einer umfassenden, ausgewogenen Pensionsreform fehlen**

Während die überfallsartige Erhöhung des Pensionsalters und massive Pensionskürzungen mit der geplanten Reform in aller Eile verwirklicht werden sollen, bleiben wesentliche Elemente einer umfassenden Pensionsreform, die diesen Namen verdient, ausgespart: Sowohl für das Invaliditätspensionsrecht als auch für das Thema eigenständige Alterssicherung von Frauen sind zukunftsorientierte Lösungen zu entwickeln.

### Besonderer Teil

#### **Zu den §§ 70b und 605 Abs 4 ASVG (Rückerstattung von Beiträgen für nachgekaufte Schul- und Studienzeiten)**

Die Bundesarbeitskammer lehnt die vorliegende Regelung als völlig unzureichend ab.

Die Rückerstattung hat nach der vorliegenden Regelung nur dann zu erfolgen, wenn die Beiträge weder leistungs- noch anspruchswirksam geworden sind. Die Rückerstattung bleibt daher jenen verwehrt, die ihre Schul- und Studienzeiten mit der Absicht nachgekauft haben, eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer zu beanspruchen, wenn sich die Beiträge in der Höhe der Pension auswirken.

Aufgrund der Senkung der Steigerungspunkte auf 1,78 % pro Versicherungsjahr wirkt sich ein Nachkauf nur dann nicht auf die Höhe der Pension aus, wenn der Versicherte 45 Versicherungsjahre oder mehr erworben hat. Frauen sind damit von der Rückerstattung überhaupt ausgeschlossen. Bis zum 60. Lebensjahr können sie selbst bei geschlossenem Versicherungsverlauf nur 45 Versicherungsjahre erreichen. Pro Schul- bzw Studienjahr können aber höchstens acht Monate nachgekauft werden, so dass dann, wenn nach

dem 15. Geburtstag Schul- oder Studienzeiten angefallen sind und nachgekauft werden, ein 45jähriger Versicherungsverlauf rechnerisch ausgeschlossen ist.

Von der Rückerstattung können somit nur Männer erfasst sein. Jene Männer, die Schul- und Studienzeiten nachgekauft haben, um mit 60 Jahren die notwendigen 450 leistungswirksamen Versicherungsmonate (37 ½ Jahre) zu erreichen, sind ebenfalls von der Rückerstattung ausgeschlossen. Ein Mann, der mit 60 Jahren inklusive Nachkauf über 37 ½ Versicherungsjahre verfügt, kann mit 65 Jahren höchstens 42 ½ Versicherungsjahre erreichen. In diesem Fall werden alle nachgekauften Monate leistungswirksam.

Von der Rückerstattung sind somit fast nur jene Männer erfasst, die Schul- und Studienzeiten nachgekauft haben, um – wenn auch nicht mit 60 – so doch zum frühest möglichen Zeitpunkt in Pension zu gehen und dabei ihre Pensionshöhe zu maximieren. Rück-erstattet werden ihnen nachgekaufte Versicherungsmonate, die über 45 Versicherungs-jahre hinausreichen, allerdings ungenügend (mit der Netto-Anpassung) aufgewertet und ohne weitere Verzinsung).

Diese Gruppe hat darauf vertraut, dass sie für jedes nachgekaufte Jahr ca 2 % ihrer Bemessungsgrundlage (der besten 15 Jahre) als Rendite für ihre Investition erhalten wird. Gerade für diese Gruppe konnte es keinen anderen Grund für den Nachkauf geben als die Erwartung einer besseren Rendite durch den Nachkauf gegenüber einer privaten Vorsorge. Durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 wurden die Beitragsgrundlagen für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten erhöht und Risikofaktoren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für Nachkäufe nach Vollendung des 40. Lebensjahres eingeführt. Diese versicherungsmathematische Staffelung ruft den Lenkungseffekt hervor, Schul- und Studienzeiten früh, tunlichst vor Vollendung des 40. Lebensjahres nachzukaufen. Wer sich davon leiten ließ, zieht jedoch im Endeffekt keinen Vorteil daraus: Im Gegenteil, gerade diese Menschen sind von der Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen jedenfalls voll betroffen und können erst mit 65/60 gehen. Sowohl die Erwartung, durch den Nachkauf einen Pensionsantritt vor diesem Alter zu erreichen, wird enttäuscht, als auch die Renditeerwartung: Diese wird durch Senkung der Steigerungspunkte von 2 auf 1,78 grundsätzlich um 11 % gesenkt.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

- ☞ Frauen sind von der Rückerstattung ausgeschlossen.
- ☞ Männer, die Versicherungszeiten erworben haben, um die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (450 Versicherungsmonate) zu erfüllen, sind ebenfalls von der Rückerstattung ausgeschlossen.
- ☞ Allein diejenigen Männer, die aufgrund der Verzögerung des Pensionsantrittes gezwungen sein werden, bis zum (Regel-)Pensionsalter mehr als 45 Versicherungsjahre (540 Monate) zu erwerben, sollen für Schul- bzw Studienmonate, die über 540 Monate hinausreichen, die Beiträge zurückerhalten. Erwartet haben sie eine höhere Pension vor dem Regelpensionsalter; stattdessen erhalten sie Beiträge - aufgewertet mit Faktoren, die nicht einmal die Inflation ausgleichen - zurückgezahlt.

Die Bundesarbeitskammer betrachtet aus den dargelegten Gründen den Vertrauensschutz jener Menschen verletzt, die Schul- und Studienzeiten nachgekauft haben.

Dass die Bundesregierung in den EB (S 37) ausführt, dass Personen, die Schul- und Studienzeiten nachgekauft haben, in ihren Erwartungen nicht enttäuscht werden, weil sie einen gesteigerten Vertrauensschutz beanspruchen können und die Bundesregierung auf sie besonders Rücksicht nimmt, kann nur als bedauerliche Fehleinschätzung zur Kenntnis genommen werden.

### **§ 108h Abs 1 ASVG (Erstmalige Anpassung im zweitfolgenden Kalenderjahr)**

Die Mechanik der Nettoanpassung sieht vor, dass sich die durchschnittliche Höhe der Pensionen mit dem gleichen Hundertsatz verändert, wie die durchschnittliche Beitragsgrundlage. Die Anpassung der laufenden Pensionen ist von der Höhe des Struktureffektes abhängig, der Struktureffekt wiederum von der Höhe und Anzahl der Neuzugangspensionen. Aufgrund der vorgesehenen radikalen Kürzung der Neuzugangspensionen bei gleichzeitiger Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge auch für bestehende Pensionen wird der Struktureffekt sehr gering sein, was wiederum zur Folge hat, dass die Anpassung hoch ausfallen wird.

Ein Aussetzen der erstmaligen Anpassung hätte deshalb zur Folge, dass vor dem Hintergrund einer unverhältnismäßigen Erhöhung (Anpassung) der bestehenden Pensionen die ohnehin radikal gekürzten Pensionen der Neuzugänge noch stärker gekürzt werden. Die Neuzugänge sollen nicht einmal die Inflation abgegolten erhalten, während die bestehenden Pensionen über der Inflationsrate angepasst würden. Zusätzlich ist zu beachten, dass bei der Berechnung der Pension die Beitragsgrundlagen aus dem Kalenderjahr vor dem Stichtag nicht aufgewertet werden.

Die Bundesregierung weist in den EB (S 40) im Zusammenhang mit dem Aussetzen der Anpassung für Neuzugänge darauf hin, dass DienstnehmerInnen in Hinkunft durch die neue Mitarbeitervorsorge die Möglichkeit eingeräumt würde, steuerbegünstigt schon ab Erreichung des Regelpensionsalters eine Zusatzrente zu erhalten. Dieser Hinweis ist schon allein deshalb als falsch zurückzuweisen, weil die überwiegende Anzahl der DienstnehmerInnen, die in den nächsten Jahren in Pension gehen, von der Mitarbeitervorsorge nicht erfasst ist. Zudem weist die Bundesarbeitskammer mit Nachdruck darauf hin, dass die sogenannte Mitarbeitervorsorge aus ihrer Sicht nichts anderes ist als der traditionelle Arbeitnehmeranspruch auf Abfertigung, der keinesfalls zwangsweise von der Bundesregierung zur Schließung von willkürlich geschaffenen Pensionslücken herangezogen werden darf.

Die Bundesarbeitskammer fordert aus den genannten Gründen die Bundesregierung auf, die Aussetzung der Anpassung für Neuzugänge zurückzunehmen.

**Zu § 236 Abs 4a ASVG (Erhöhung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten)**

24 Kalendermonate je Kind, gezählt ab der Geburt des Kindes, sollen als Beitragsmonate gelten, wenn für diese Zeiten Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) besteht. Anspruch auf KBG besteht für Geburten ab dem 1.1.2002.

Die betroffenen Frauen sind 2003, zum Zeitpunkt der beabsichtigten Beschlussfassung des Gesetzes, in der Regel unter 35 Jahre alt. Für sie gilt als Regelpensionsalter gemäß dem Bundesverfassungsgesetz - Altersgrenzen bereits das 65. Lebensjahr.

Die Begünstigung soll nun darin bestehen, dass alle Frauen, die in den nächsten 30 bis 40 Jahren weniger als 15 Beitragsjahre ansammeln, für jedes Kind 6 Monate mehr als Beitragszeit angerechnet erhalten.

Die Zahl der heute 30jährigen Frauen, die bis zum 65. Lebensjahr weniger als 15 Jahre beschäftigt sein werden, wird nicht zuletzt auch aufgrund des beschäftigungspolitischen Zieles, die Erwerbsquote der Frauen bis zum Jahr 2010 entscheidend zu heben, äußerst gering sein. Diese beschäftigungspolitischen Anstrengungen verbinden sich mit dem sich ohnehin wandelnden Rollenverständnis der Frau (Ablehnung der Hausfrauenehe, Forcierung der ökonomischen Selbstständigkeit).

Vor diesem Hintergrund erscheint die Maßnahme nicht nur wirkungslos, sondern auch anachronistisch.

Im allgemeinen Teil der EB (S 37) wird ausgeführt, dass die Bundesregierung Rücksicht besonders auf jene Personen nimmt, die für sich einen gesteigerten Vertrauensschutz beanspruchen können. Im besonderen Teil der EB stellt die Bundesregierung fest, dass Kindererziehung zu den wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben zählt. Die pensionsrechtlichen Nachteile, die den Erziehenden oftmals erwachsen, ließen sich durch Verbesserungen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten teilweise ausgleichen. Mit diesen Maßnahmen werde ein Beitrag zur eigenständigen Alterssicherung der Frauen geleistet.

Die Bundesarbeitskammer vermag zwischen den massiven Kürzungen, die die Senkung der Steigerungspunkte, die Ausdehnung der Durchrechnung ohne entsprechende Aufwertung und die Verzögerung der Anpassung bewirken, einerseits, und der beschriebenen um 6 Monate erweiterten Anrechnung von Kindererziehungszeiten andererseits keinen Zusammenhang zu erkennen. Die Kürzungen bewirken schon kurzfristig 15 % - 20 % Pensionsverluste, langfristig für teilzeitbeschäftigte Frauen bis zu 40 %. Die Kürzungen betreffen alle Frauen ab dem 1.1.2004. Die soziale „Abfederung“ greift mit einem Verzögerungseffekt von 30 – 40 Jahren und wird so gut wie niemanden betreffen.

Die Bundesarbeitskammer vermag daher in dieser Maßnahme weder die in den EB akzentuierte besondere Rücksichtnahme den Frauen gegenüber zu erkennen, noch einen pensionsrechtlichen Nachteilsausgleich. Sie lehnt diese Maßnahme als bloß kosmeti-

sches Versprechen für eine ferne Zukunft vor dem Hintergrund der massiven Verschlechterungen für Frauen ab.

**Zu den §§ 238, 572 Abs 10 und 10 a sowie 605 Abs 7 ASVG (Bemessungszeitraum)**

Die angestrebte Ausdehnung des Bemessungszeitraums ohne Änderung der Aufwertungsfaktoren wird abgelehnt.

Die Pensionsreformkommission betont in ihrem Endbericht, dass die Aufwertung im Sinn aktuarischer Fairness auf Basis der vollen Lohnsteigerung erfolgen soll.

Allein die Ausdehnung des Bemessungszeitraumes in der Fassung des vorliegenden Entwurfs führt im Endeffekt zu durchschnittlichen Pensionsminderungen von 25 %! Bei stark schwankenden Einkommensverläufen, vor allem bei Frauen, die infolge Kinderbetreuung Teilzeit arbeiten, fallen die Verluste noch viel dramatischer aus.

Durch die ungenügende Aufwertung der Einkommen der weiter zurückliegenden Versicherungsjahre ergeben sich hohe Pensionsverluste, die in keinem Zusammenhang mit steigenden Karrieretrends oder - umgekehrt - mit unterbrochenen Versicherungsverläufen stehen. Das Ergebnis bedeutet daher nicht mehr „Beitragsgerechtigkeit“ innerhalb des Systems, sondern erhebliche Verluste für alle Versicherten.

**Zu § 248c ASVG (Anrechnung von Beiträgen erwerbstätiger Pensionisten zur Höherversicherung)**

Seit dem SRÄG 2000 können AlterspensionistInnen unbeschränkt neben dem vollen Pensionsbezug dazu verdienen. Nun sollen diese Personen wieder eine Erhöhung ihrer Pension erhalten, und zwar in Form der Höherversicherung.

Daher wäre eine entsprechende Änderung der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen betreffend der Faktoren für die Höherversicherung notwendig, weil derzeit nur Faktoren für eine Einzahlung bis zum gesetzlichen Pensionsalter vorgesehen sind.

**Zu § 253a ASVG (Aufhebung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit)**

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, hält die Bundesarbeitskammer die sofortige Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit für eine Maßnahme, die insbesondere Frauen, die keine Chance auf einen Arbeitsplatz mehr haben, über Jahre länger im Zustand der Arbeitslosigkeit verfestigt – häufig auf Grund der Anrechnung des Partnereinkommens auch ohne Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung.

Das Altersübergangsgeld für Personen, die 2004 bis 2006 das Mindestalter erfüllen, stellt keinen gleichwertigen Ersatz dar. Personen, die danach von der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit betroffen sind und keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, fallen überhaupt durch das soziale Netz.

**Zu den §§ 253b und c sowie 605 Abs 8 ASVG (Aufhebung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer und der Gleitpension)**

Innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren werden die vorzeitigen Alterspensionen abgeschafft. Aus welchen Gründen dieser radikale Schnitt ins Pensionssystem dezidiert abgelehnt wird, wurde bereits ausführlich dargelegt.

**Zu den §§ 261, 261c und 284 ASVG (Neuordnung des Steigerungsbetrags und der Zu- und Abschläge)**

Diese Maßnahme ist eines der wesentlichen Elemente der ausführlich dargestellten gravierenden Pensionskürzung. Dass auch diese Kürzung abgelehnt wird, die insbesondere Frauen trifft, wurde ebenfalls ausführlich erörtert und begründet.

Zu ergänzen ist, dass der neue Steigerungsprozentsatz von 1,78 % auch für die typischerweise sehr niedrigen Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen zur Anwendung gelangt, es also auch in diesem sensiblen Bereich zu entsprechenden Leistungsver schlechterungen kommt. In diesem Zusammenhang wird zumindest eine Übernahme des § 588 Abs 9 ASVG ins Dauerrecht gefordert.

**Zu den §§ 605 Abs 9 und 9a ASVG (Fortschreibung der „Hacklerregelung“)**

Bis 2010 sollen Männer mit 45 Beitragsjahren und Frauen mit 40 Beitragsjahren vorzeitig in Pension gehen können.

Gerade Arbeiter werden von dieser Regelung nicht erfasst, weil sie kaum durchgehend Beitragszeiten vom Eintritt ins Berufsleben mit 15 bis zum 60. Lebensjahr aufweisen können. Auch Frauen profitieren selten von dieser Ausnahmebestimmung.

Im vorliegenden Entwurf wird zusätzlich für Männer, die vom 1.10.1945 bis 30.6.1948 geboren sind und für Frauen mit Geburtsdatum vom 1.10.1950 bis 30.6.1953 das frühestmögliche Alter auf 61,5 bzw 56,5 Jahre erhöht.

Massiv verschlechtert wird auch die Pensionsberechnung. Bereits ab 1.7.2004 kommt der neue Abschlag von 4,2 % pro Jahr von der Leistung (vor Abschlag begrenzt mit 80 %) zum Tragen. Für Stichtage ab 1.1.2006 sind zusätzlich durch Verordnung des Bundesministers die Steigerungspunkte von 2 auf 1,78 zu vermindern.

Diese neue Pensionsberechnung in Zusammenwirken mit der Ausdehnung des Bemessungszeitraums führt bei Versicherten, die durch diese Übergangsbestimmung geschützt werden sollen, zu massiven Pensionskürzungen.

**Zu den §§ 292 Abs 8 und 605 Abs 11 ASVG (Absenkung des fiktiven Ausgedinges)**

Die neuerliche Senkung des sogenannten fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage stellt die einzige Verbesserung in diesem Entwurf dar und trifft fast ausschließlich die bäuerliche Pensionsversicherung. Gerade angesichts der massiven Verschlechterungen für die ArbeitnehmerInnen ist die Sachlichkeit dieser Maßnahme in



Zweifel zu ziehen. Im Ergebnis führt sie zu einem weiteren Ansteigen des Bundesbeitrags in der Pensionsversicherung der Bauern.

## **Teil 2: Kranken- und Unfallversicherung**

### Zusammenfassende Einschätzung

- ~~///~~ Vorrangiges Ziel der Gesetzesänderungen ist die kurzfristige Mittelbeschaffung. Notwendige Reformen im Gesundheitswesen bleiben ausständig.
- ~~///~~ ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen werden durch Beitragserhöhungen belastet. Dabei wird das Solidarprinzip verletzt und werden ungerechtfertigte Ausnahmen für Bauern geschaffen.
- ~~///~~ Einführung eines zusätzlichen Selbstbehalts; Abschieben der Regierungsverantwortung an die Sozialversicherungsträger; eine Neuordnung und Vereinheitlichung der Selbstbehalte bleibt ausständig.

### **Grundsätzliche Anmerkungen**

Die im Teil „Kranken - und Unfallversicherung“ angeführten Punkte des Entwurfs dienen in erster Linie der einnahmenseitigen Finanzierung der Krankenversicherung.

Das überrascht insofern, als die Bundesregierung noch im Koalitionsabkommen eine umfangreiche Liste von Maßnahmen zum Abbau von Ineffizienzen im Gesundheitswesen (Qualitätssicherung, Doppelbehandlungen etc) genannt hat. Der vorliegende Entwurf konzentriert sich fast ausschließlich auf die Mittelbeschaffung, gleichzeitig fehlt aber jedes Anzeichen für die dringend erforderliche Reform des Gesundheitswesens. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bundesregierung - wie schon in der letzten Legislaturperiode - Gesundheitspolitik auf die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren wird. Diese Vorgangsweise wird von der Bundesarbeitskammer abgelehnt.

Da die Regierung die Ansicht vertritt, dass eine Erhöhung der allgemeinen Beiträge zur Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung derzeit inopportun wäre, werden die Pensionistenbeiträge zur Krankenversicherung angehoben und lediglich auf der ArbeitnehmerInnenseite ein zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag eingeführt, dem aber keine neuen Leistungen gegenüberstehen.

Diese Benachteiligung von ArbeitnehmerInnen und in der Mehrzahl ehemaligen ArbeitnehmerInnen gegenüber anderen Beitragszahlern wird von der Bundesarbeitskammer abgelehnt.

Fast 90 % der zusätzlichen Beitragseinnahmen (rund 408 Millionen Euro im Jahr 2005) werden von den Versicherten aufgebracht, nur 10 % von den Arbeitgebern.

Den Beitragseinnahmen stehen Einnahmenverluste von 48 Millionen Euro aus dem Wegfall von Gebühren gegenüber. Mit den beschriebenen beitragsseitigen Maßnahmen kann das mit rund 1 Milliarde Euro erwartete Kassendefizit im Jahr 2006 offensichtlich nicht abgedeckt werden. Es ist daher – auch in Hinblick auf das kritisierte völlige Fehlen von Maßnahmen gegen Ineffizienzen im Gesundheitswesen – zu befürchten, dass die Bundesregierung den Gebarungsausgleich im wesentlichen mit höheren Selbstbehalten erreichen will, weil ein alternatives schlüssiges Finanzierungskonzept zur mittelfristigen Sicherung des Gesundheitswesens fehlt.

### **Selbstbehalte**

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung enthält keine umfassende Neuordnung der Selbstbehalte in der gesetzlichen Krankenversicherung, wie im Koalitionsabkommen angekündigt wurde; es wird weder die Vereinheitlichung der Selbstbehalte für alle Berufsgruppen noch eine Bereinigung im Bereich der Unselbständigen-Kassen in Angriff genommen. Nicht einmal ein bundesweit einheitlicher Selbstbehalt für den Bereich des ASVG wird vorgesehen.

Der neue Selbstbehalt wird die Krankenscheingebühr und die bereits de facto (nunmehr auch rückwirkend mit 1.4.2003) abgeschaffte Ambulanzgebühr, nicht aber die übrigen bestehenden Selbstbehalte ersetzen. Der Selbstbehalt soll für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung und für den Ambulanzbesuch eingehoben werden. Ob der Selbstbehalt für diese Leistungen nun wie bisher „Gebühr“ oder „Kostenbeitrag“ heißt, ist letztlich für die Versicherten unerheblich. Nicht unerheblich ist allerdings, wie hoch der sogenannte Kostenbeitrag sein wird. Bemerkenswert ist, dass die Regierung die angestrebte Höhe des Kostenbeitrags nicht bekannt geben will. Es ist zu befürchten, dass die Bundesregierung mit Hilfe des Verwaltungsrates im Hauptverband, in dem die politischen Parteien, die die Regierung stellen, die Mehrheit haben, mit dem Kostenbeitrag zusätzlich 250 Millionen Euro einnehmen will. Dieser Betrag war von Seiten der größeren Regierungspartei in der Phase der Regierungsbildung mehrfach genannt worden.

Nicht akzeptabel ist, dass die höheren Selbstbehalte ausschließlich die ASVG-Versicherten treffen sollen, obwohl diese schon derzeit deutlich höhere Selbstbehalte (pro Kopf) zu leisten haben als die übrigen Gruppen. Österreich liegt bei den Selbsthalten übrigens schon jetzt im EU-Spitzenfeld.

Auch wenn der Hauptverband durch das Gesetz verpflichtet wird, den Kostenbeitrag durch Verordnung einzuführen, und daher keine Möglichkeit hat, davon abzusehen, wird dadurch der Anschein erweckt, als ob die Selbstverwaltung dafür verantwortlich sei und nicht die Regierung. Politische Verantwortung und Zuständigkeit wird auf die Ebene des Hauptverbandes verlagert.

Schließlich sind auch die für die Definition der Höhe des neuen Selbsthalts festgelegten Kriterien völlig untauglich. So ist völlig unerfindlich, welche Bedeutung die Mittel des Ausgleichsfonds für den Kostenbeitrag wirklich haben sollen. Ohne Aussagewert ist auch der Passus, wonach der Kostenbeitrag „unter Zugrundelegung der von ihnen (den Versi-

cherungsträgern) im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres erbrachten tariflichen Leistungen“ festzusetzen ist. Die untauglichen Kriterien sollen anscheinend kassieren, dass letztlich – bei weiterem Ausbleiben von Maßnahmen gegen Effizienzmängel im Gesundheitssystem – die den ASVG-Versicherten auferlegten Selbstbehalte die Hauptlast bei der Abdeckung der Defizite der Krankenkassen tragen sollen.

### **Ergänzungsbeitrag**

Die Einführung eines Ergänzungsbeitrags „zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen in der Krankenversicherung“ (§ 51e des Entwurfs) verstößt gegen den Grundsatz der Beitragsparität (der Beitrag trifft nur die Versicherten, nicht die Arbeitgeber) und gegen das Finalitätsprinzip (die Krankheitsursache ist nicht beitragsrelevant) in der Krankenversicherung. Stünden einem zusätzlichen Beitrag „zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen“ nicht nur die bisher ohnedies zustehenden Leistungen aus der Krankenversicherung gegenüber, sondern – auch bei Freizeitunfällen – die ganze Palette der Unfallversicherungsleistungen (einschließlich Rehabilitation und Unfallrenten), so wäre die Bundesarbeitskammer darüber geschäftsbereit. Dem Ergänzungsbeitrag des Entwurfs stehen hingegen keinerlei Leistungsverbesserungen gegenüber.

Durch die einseitige Einführung findet eine neuerliche Verschiebung der Finanzierungslast von den Arbeitgebern auf die ArbeitnehmerInnen statt. Dabei wäre vor allem ein Ergänzungsbeitrag für Arbeitgeber notwendig, um die Kosten arbeitsbedingter Erkrankungen (nach internationalen Studien ist rund 50 % des Krankheitsgeschehens durch Faktoren der Arbeitswelt bedingt!) besser abzugelten.

### **Anhebung des Beitragssatzes der Pensionisten**

Die im Entwurf vorgeschlagene Anhebung des Krankenversicherungsbeitrags für Pensionisten verletzt insofern das Solidarprinzip in der gesetzlichen Krankenversicherung, als Versicherte mit einem altersbedingt höheren Leistungsaufwand mit höheren Beiträgen („Risikoprämie“) belastet werden.

Die Ausnahme für die Pensionisten nach dem BSVG ist nicht stichhältig. Der Beitrag der PensionistInnen wurde dort zwar anlässlich des Sozialversicherungsänderungsgesetzes 2000 erhöht, der Grund lag aber darin, den Bundesbeitrag zur bäuerlichen Krankenversicherung zu beseitigen. Gleichzeitig wurde nach 1998 das fiktive Ausgedinge neuerlich gesenkt, so dass entsprechend höhere Bundesmittel für die Ausgleichszulage erforderlich wurden. Der Bauernsozialversicherung erwuchs demnach durch die damalige Anhebung des Pensionistenbeitrags um 1 % keine Belastung (siehe SoSi 2000, S 692 ff), die eine Ausnahme von der Anhebung rechtfertigen würde.

### **Vereinheitlichung des Beitragssatzes oder: Gleicher Beitrag – gleiche Leistung in der Krankenversicherung**

Der Grundsatz: Gleicher Beitrag – gleiche Leistung geht auf der Beitragsseite davon aus, dass die Beitragsgrundlagen in allen Krankenversicherungssystemen dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechen. In den Sondersicherungen bestehen jedoch seit jeher berechnete Zweifel daran, so etwa bei den Bauern, wo Einheitswert und Versicherungs-

wert wohl kaum die wirtschaftliche Beitragsleistungsfähigkeit des Beitragsschuldners adäquat abbilden können. Daher ist hier zunächst eine Reform des Beitragswesens notwendig.

Erst wenn diese „Vorfrage“ geklärt ist, kann ernsthaft eine Harmonisierung der Beitragssätze und in weiterer Folge auch die Frage einer gemeinsamen Krankenversicherung angegangen werden.

Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer ist die Vereinheitlichung der Beitragssätze von Arbeitern und Angestellten unter dem Gesichtspunkt einer solidarischen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Zweifel sinnvoll. Es ist jedoch nicht einsichtig, warum ein solcher erster Schritt zu einer Vereinheitlichung des Beitragsrechts ausschließlich die ArbeitnehmerInnen – mit einem geschätzten zusätzlichen Beitragsaufkommen von 94 Millionen Euro – treffen soll und alle anderen Gruppen ausgenommen bleiben. Gleiches gilt für die anderen Sondersicherungen, wo die Beitragssätze in einem „ersten Schritt“ harmonisiert und die Versicherungsanstalten auf regionaler Ebene zusammengeführt werden müssten.

#### **Streichung des Unfallversicherungsbeitrages für bestimmte Gruppen**

Die Beseitigung des Unfallversicherungsbeitrages für Lehrlinge nach dem ersten Lehrjahr und ArbeitnehmerInnen nach dem vollendeten 60. Lebensjahr wird – wie schon einleitend dargelegt – keine nennenswerten Beschäftigungseffekte nach sich ziehen, sondern bringt lediglich den Arbeitgebern ein Körpergeld. Die der Unfallversicherung entnommenen Mittel wären wesentlich sinnvoller für langfristig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit älterer ArbeitnehmerInnen (und damit von deren Beschäftigungschancen) eingesetzt.

Herbert Tumpel  
Präsident

Christoph Klein  
iV des Direktors